

Überalterung und Geburtsdatenproblematik bei türkischen Kindern

Ali Uçar

Inhaltsverzeichnis:

1. Datenproblematik
2. Geburtsdatenumänderung
3. Was kann man tun?
4. Literaturhinweise

1. Datenproblematik

In der Öffentlichkeit wird oft berichtetet, daß Daten und Angaben in den persönlichen Dokumenten der türkischen Kinder in vielen Fällen nicht korrekt sind bzw. der Realität nicht entsprechen. Der häufigste Fall ist die unkorrekte Angabe der Geburtsdaten. Viele Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer wissen wohl, warum viele türkische Kinder ein Geburtsdatum am 1. Januar eines Jahres haben.

Eine der Folgen der unkorrekten Geburtsdaten ist die Überalterung der Kinder in Kindergarten und Schule.

Es gibt aber auch andere Faktoren, welche die Überalterung der türkischen Kinder verursachen: Einerseits werden Kinder aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. Versäumen der Anmeldefristen, nicht rechtzeitige Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, späteres Nachholen der Kinder aus der Heimat, Seiteneinsteiger, nicht rechtzeitig eingeschult. Andererseits werden viele Kinder beim Übergang von der Vorschule in die Grundschule zurückgestellt. Die Zurückstellungsquote bei ausländischen Kindern ist doppelt so hoch wie bei deutschen Kindern. Die Tendenz ist steigend, wie z.B. die statistischen Zahlen in Berlin zeigen.

Schuljahr	Ausländer %	Deutsche %
1974/75	17,7	12,4
1980/81	20,1	9,8
1984/85	21,5	11,5
1988/89	26,9	13,8

(Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport: Das Schuljahr 1988/89 in Zahlen, S.28)

Durch die Zurückstellung sind dann diese Kinder bei der Einschulung älter als jene, die altersgemäß eingeschult werden. Ein anderer Grund für die Überalterung der Kinder ist, daß viele ausländische Kinder bei der Einschulung bzw. bei der Aufnahme in die deutsche Schule nach §15 Abs. 2 des Schulgesetzes (Berlin) bis zu zwei Klassenstufen niedriger eingeschult werden können. Die Begründung dafür ist, daß diese Kinder besser Deutsch lernen müssen und längere Zeit benötigen, um sich einzugliedern. Ein weiterer Grund für eine Überalterung könnte hohe Sitzenbleiberquote bei ausländischen Kindern sein.

Über die Auswirkungen der Geburtsdatenänderung der türkischen Schüler veröffentlichte der Senator für Schulwesen (Berlin) ein Rundschreiben, in dem alle Schulen und Bezirksämter auf die folgenden Punkte hingewiesen wurden (Senator für Schulwesen, Jugend und Sport/Rundschreiben II, Nr.12/1983): „Das von der Innenministerkonferenz am 14.Januar

1982 beschlossene Verfahren zur Verhinderung der mißbräuchlichen Umgehung des Anwerbestopps durch Änderung des Geburtsdatums oder des Namens macht die Anpassung des o.g. *Rundschreibens* erforderlich, das hierdurch ersetzt wird. Im Einvernehmen mit dem Senator für Gesundheit, Soziales und Familie bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

1. In der Regel sind die geänderten Eintragungen wie bisher dann nicht anzuerkennen, wenn die anderen Daten aus den früher vorgelegten amtlichen Unterlagen bekannt sind.
2. In Zweifelsfällen veranlaßt die Schule eine Untersuchung durch den Jugendgesundheitsdienst mit dem Ziel festzustellen, ob aus ärztlicher Sicht eines der Geburtsdaten als das wahrscheinlichere anzusehen ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist dem Polizeipräsidenten in Berlin – Ord.B. – (Ausländerbehörde) durch die Schule mitzuteilen.
3. Die Ausländerbehörde sollte zur Klärung von Zweifelsfragen herangezogen werden, wenn eine ärztliche Untersuchung wenig erfolgversprechend erscheint oder andere Gründe für die Einschaltung dieser Behörde sprechen: (Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport, 1983). Neben diesem offiziellen Hinweis ist in der Öffentlichkeit die Meinung verbreitet, daß „Angaben zur Person bei türkischen Arbeitern meist nicht richtig sind, da in der Türkei jeder das Recht hat sein Geburtsdatum beliebig zu ändern“ (Zeitschrift für Heilpädagogik, 1984, S.299).

Diese offiziellen Veröffentlichungen und individuellen Meinungen von Lehrerinnen/Lehrern weisen darauf hin, daß über die Geburtsdatenproblematik türkischer Kinder Unkenntnis, Mißverständnisse, sogar Vorurteile bestehen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, der Geburtsdatenproblematik türkischer Schüler intensiver nachzugehen.

Tatsächlich kommt es bei manchen türkischen Kindern vor, daß die Daten im nationalen Ausweis (Nufus Cüzdani) bzw. im Paß ungenau sind oder falsch eingetragen wurden. Das trifft in der Regel auf die Kinder zu, die in der Türkei geboren wurden. Für die Kinder, die in der Bundesrepublik geboren wurden, ist die Wahrscheinlichkeit einer unkorrekten Eintragung sehr gering, weil fast alle Geburten in Krankenhäusern stattfinden und Geburtsangaben sogar mit Uhrzeit genau auf die Geburtsurkunde eingetragen werden.

Nun stellt sich die Frage, wie groß die Population von türkischen Kindern ist, deren Geburtsdaten unkorrekt erscheinen? Im Rahmen einer empirischen Untersuchung bei türkischen Familien, deren Kinder die Schule besuchen, konnte festgestellt werden, daß 12% der Eltern meinten, daß die Geburtsdaten ihrer Kinder im Ausweis nicht dem wirklichen Alter der Kinder entsprechen (vgl. Uçar, A.(a): Ausländische Kinder in der deutschen Sonderschule, 1994, S. 281).

Auf die Frage „Warum sind die Geburtsdaten nicht richtig?“, geben die Eltern folgende Gründe an (Uçar, A.:a.a.O 1994 S. 282):

Gründe	%
Deutschlandaufenthalt des Vaters	5
Spätere Einziehung zum Militärdienst	3
Falscher Eintrag durch Behörden	3
Herabsetzung des Nachzugalters durch die BRD	1
Geburtsdaten sind richtig	88

Die Antwort „Deutschlandaufenthalt“ für die Unrichtigkeit des Geburtsdatums der Kinder begründeten die Eltern folgendermaßen: Wurde ein Kind während der Abwesenheit des Vaters, wenn dieser im Ausland arbeitete, geboren, wartete die Frau mit der Anmeldung , bis der Vater sie im Urlaub besuchte. Seine erste Aufgabe war es dann, das Kind anzumelden und die entsprechenden Unterlagen zu besorgen, die er bei seinem Arbeitsgeber im Ausland vorlegen mußte. Durch diese Verzögerung kamen viele Ungenauigkeiten zustande.

In der Türkei werden viele Ehen ohne Ziviltrauung geschlossen. Diese Ehen bezeichnet man als sogenannte „Imam-Ehen“. Nach dem Zivilgesetzbuch ist eine solche Ehe unwirksam. Die Kinder aus Imam-Ehen sind rechtlich gesehen unehelich geboren. Offizielle Statistiken weisen nach, daß der Anteil der unehelichen Geburten ca. 32% beträgt (vgl. Ayiter, N.:1984, S. 74 ff.). Das ist eine vergleichsweise recht hohe Zahl. Das Parlament hat zu verschiedenen Zeitpunkten versucht, die Kinder aus solchen Ehen so zu legalisieren, als würden sie in einer Ehe geboren, die nach Zivilgesetzbuch geschlossen wurde. Bis heute beträgt die Zahl solcher legalisierter Kinder (ab 1926) 7 727 419. (Die Gesetze sind mit Nummer und Jahr angegeben: Gesetzes-Nr. 2330, Datum: 1933; Gesetzes-Nr. 4727, Datum: 1945; Gesetzes-Nr. 5524, Datum: 1950; Gesetzes-Nr. 6650, Datum: 1956)

Als das jüngste Amnestiegesezt in Kraft trat, wurden in der Provinz Agri innerhalb von zwei Monaten 43000 nicht registrierte Menschen bekannt (vgl. Tercüman vom 14. Juni 1986).

Bei dieser Legalisierung war es bei vielen Kindern nicht möglich, das genaue Geburtsdatum festzustellen, da die meisten Eltern nicht wußten, wann genau ihre Kinder geboren wurden. Die Geburtsdaten wurden nach bestimmten Ereignissen in Erinnerung gebracht.

Viele Eltern haben kein Interesse, ihre Kinder anzumelden, obwohl die Anmeldung Pflicht ist. Es gibt keine Gründe für sie, dies zu tun, da es in der Türkei nicht für jeden Bürger Kindergeld gibt und in der Regel kein erweiterter Krankenversicherungsschutz besteht. Nur eine unrelevante Zahl der Geburten findet in Krankenhäusern statt. Aus diesem Grund fehlen bei vielen Kindern die Geburtsurkunden.

Auch der Militärdienst ist eine Ursache, weshalb unrichtige Angaben gemacht werden. Die Jungen werden in der Regel mit 20. Lebensjahr zum Militärdienst eingezogen. Manche Eltern glauben, daß ein Junge mit 20 Jahren immer noch ein Kind ist. Vor allem in dörflichen Familien findet die erste Trennung von Eltern und Sohn durch den Militärdienst statt. Für viele Familien ist dies ein trauriges Geschehen. Die Geburtsdaten werden deshalb oft falsch angegeben, damit der Sohn erst eingezogen wird, wenn er älter ist. Bei manchen Familien bedeutet der Einzug zum Militär den Verlust der Arbeitskraft des Sohnes für das elterliche Anwesen oder Geschäft.

Ein Vater, der seit zwölf Jahren bei einer Firma arbeitet, sagte: „Ich bin auf dem Papier 41 Jahre alt. In Wirklichkeit bin ich aber schon 45 Jahre alt. Ich war der einzige Sohn meiner Eltern. Mein Vater und meine Mutter wollten nicht, daß ich mit 20 Jahren schon zum Militär mußte, sondern erst mit 24 Jahren. Deshalb haben sie mich mit Hilfe eines bestochenen Beamten bei der Anmeldung um drei Jahre jünger gemacht“.

Bei der Eintragung in das Standesamtsregister oder bei der Ausweisausstellung können auch Fehler von den Behörden verursacht werden. 3% der befragten Eltern sagten daher aus, daß die falschen Eintragungen durch einen Fehler der Behörden entstanden sind.

Ein Vater, der seit 17 Jahren in der Bundesrepublik auf dem Bau arbeitet, sagte, daß er nicht wisse, an welchem Tag und in welchem Monat er geboren wurde. In seinem Ausweis steht nur „geboren 1930“. Auch in seinem Paß, auf der Lohnsteuerkarte und in allen anderen Dokumenten befindet sich nur das Geburtsjahr 1930.

Einige Eltern sagten aus, daß auch die Begrenzung des Zuzugsalters der Kinder in die Bundesrepublik Deutschland ein Grund ist, der die Eltern dazu veranlaßt, die Kinder zu verjüngen, damit sie im Rahmen der Familienzusammenführung zu ihren Eltern kommen dürfen.

Eine türkische Mutter erzählte: „Meine Tochter war 16 1/2 Jahre alt. Sie besuchte die Schule in der Türkei. Nachdem sie ihren Schulabschluß gemacht hatte, wollte ich sie nachholen. Gerade da trat der Ausländererlaß in Berlin in Kraft. Nach dem Erlaß wurde das Zuzugsalter auf das 16. Lebensjahr beschränkt. Damit meine Tochter zu mir kommen konnte, habe ich durch einen Gerichtsbeschuß meine Tochter um ein Jahr jünger machen lassen. Sie konnte zu

mir kommen. Ich bekam ein schlechtes Gewissen und wollte, daß sie einen guten Schulabschluß erreichen sollte. Sie wurde in Berlin nach kurzer Zeit von der Schulpflicht befreit, ohne die deutsche Sprache zu können. Dadurch sind ihre Bildungschancen auch verloren. Jetzt bereue ich, daß ich sie zu mir geholt habe.“

Häufig kommt es vor, daß auf dem Ausweis türkischer Kinder als Geburtsdatum 1. Januar steht. Das liegt daran, daß dieses Datum mit dem Anfang des neuen Jahres nicht vergessen wird, damit man es schnell in Erinnerung bekommt.

Die unrichtigen Angaben zur Person sind bei den Eltern dörflicher Herkunft häufiger als bei städtischen Eltern. Diese Annahme konnte bei einer Untersuchung zum Teil bestätigt werden (Uçar, A.(a):1994, S.285):

Unrichtige Angaben über das Geburtsdatum der Kinder nach Herkunft der Eltern(%)

Herkunft	Deutschlandaufenthalt	Militärdienst	Schuld liegt bei der Behörde	Zuzugsalter	richtig
Dorf	5,4	4,1	2,7	1,4	86,5
Stadt	5	-	5	-	90
N	5	3	1	1	88

Laut Presseberichten wurde in Würzburg ein türkisches Kind ausgewiesen, weil es in seinem Ausweis unterschiedliche Geburtsdaten gab. Der Junge, Mehmet Günebar, sagte: „Wir wohnten in einem kleinen Dorf. Als ich die Grundschule beendete, bekam ich kein Abschlußzeugnis, weil ich laut Papieren erst 5 Jahre alt war. Genau genommen war ich 12 Jahre alt. Deshalb wurde Klage erhoben und mein richtiges Geburtsdatum festgestellt, und schon deshalb standen zwei Geburtsdaten in meinem Paß. Ich wurde mit meiner Schwester, die 7 Jahre jünger ist als ich, als Zwilling eingetragen. Mittels eines Antrages hatte mein Vater zwei Personen angemeldet. Damit wollte er viel Bürokratie vermeiden.“ (Uçar, A.: 1994, S. 284)

Zur Verdeutlichung der oben genannten Gründe von seiten der Eltern ist ebenfalls folgender Fall von Bedeutung: „Senem besucht die Sonderschule. Ihr Geburtsdatum im Paß ist nur mit dem Jahr (1974) angegeben. Nach Angabe der Eltern ist sie nicht 12, sondern 16 Jahre alt. Nach ihrer Einreise im Jahre 1980 wurde sie in die Grundschule eingeschult, ein Jahr später kam sie in die Sonderschule. Nach dreijährigem Besuch der Sonderschule wurde sie in die Türkei geschickt, weil sie schwanger war, und brachte dort ein uneheliches Kind zur Welt. Einige Monate später kam sie wieder nach Berlin zu den Eltern. Da sie nach den Papieren noch schulpflichtig war, mußte sie wieder in die Schule gehen. Die Eltern meinten, sie sei

über 16Jahre alt und damit nicht mehr schulpflichtig, aber die Behörde ging von dem Alter im Paß aus und meinte, sie müsse bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Schule besuchen.“(Uçar, A.:1994, S. 285)

Die Eltern wurden gefragt, warum das Geburtsdatum der Tochter nicht richtig in den Paß eingetragen war. Sie sagen folgendes: Als Senem drei Jahre alt war, ließ die Mutter sie bei der Großmutter und zog mit der jüngsten Tochter zu dem in Berlin arbeitenden Vater. Die Mutter wollte während ihres Aufenthaltes in der Türkei diesmal Senem mit nach Berlin nehmen. Aber dazu brauchte Senem einen Paß. Da die Paßausstellung viel Zeit und Bürokratie braucht, dachte sich die Mutter: Die verstorbene Tochter hat ja einen Paß und sie klebte kutzerhand ein Bild von Senem ein und besorgte die erforderlichen Stempel.

Als die kleine Schwester starb, war Senem vier Jahre alt, Nun galten aber alle Personalien der verstorbenen, einjährigen Schwester für Senem; auch der Name, denn ihr wirklicher Name ist Sevim. Aus diesem Grund sind Senems Daten durcheinandergekommen.

Jetzt stehen der Vater und auch die Schulverwaltung vor der Frage: Was kann man machen? Der einzige Weg ist, daß der Vater eine Klage in der Türkei erhebt, mit dem Ziel, das wirkliche Alter des Kindes feststellen zu lassen. Aufgrund des am Anfang zitierten Rundschreibens der Senatsverwaltung haben die Eltern große Angst, vor allem vor der Auslandsbehörde, daß sie ausgewiesen werden.

Der türkische Junge Cevdet ist auf dem Papier 15Jahre alt. Nach einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß er nicht 15, sondern 18 Jahre alt ist. Aufgrund dieser ärztlichen Feststellung wurde er ausgewiesen. Nach seiner Ausweisung in die Türkei schrieb er einen Brief an seinen Vater, der in Deutschland lebt: „Lieber Vater, es geht mir sehr schlecht. Meine Schwester kann sich nicht um mich kümmern. Am Flughafen Istanbul wurde ich verhaftet und war 2 Tage im Gefängnis. Ich bin zum Arzt gegangen, um feststellen zu lassen, daß ich tatsächlich nicht so alt bin, wie die deutschen Ärzte meinten. Der Arzt sagte, wenn die deutschen Behörden nicht an die Richtigkeit des Passes, des Nationalausweises und des Zeugnisses glauben, werden sie meinen ärztlichen Bericht auch nicht anerkennen. Ich habe kein Geld, keine Versicherung. Du sollst mich retten, sonst bringe ich mich um- Cevdet Gencer.“ (Tükiye Postasi, v. 23.5.1986)

2. Geburtsdatenumänderung

„.... In der Türkei hat jeder das Recht, sein Geburtsdatum beliebig ändern zu lassen.“

Solche und ähnliche Aussagen werden z. B. von vielen Lehrern und Verwaltungsangestellten vertreten. Das ist eine falsche Behauptung. Zunächst einmal hat nicht jeder das Recht, sein Geburtsdatum ändern zu lassen; zum zweiten, auch wenn jemand die Möglichkeit hätte, könnte er nicht beliebig davon Gebrauch machen, weil die Geburtsdatenumänderung einer begründeten richterlichen Entscheidung bedarf. Obwohl die Änderungen der Geburtsdaten selten vorkommen, wird dieses Problem in der Öffentlichkeit hochgespielt. Deshalb soll an dieser Stelle die Geburtsdatenumänderungspraxis in der Türkei genau beschrieben werden, mit dem Ziel, Mißverständnisse zu verhindern sowie Unkenntnis und Vorurteile, die in diesem Bereich existieren, zu mildern.

Die rechtliche Grundlage der Geburtsdatenumänderung liegt im § 38 des türkischen Zivilgesetzbuches (T. Medeni Kanunu). Das türkische Zivilgesetzbuch ist im Jahre 1926 Von dem schweizerischen Zivilgesetzbuch übernommen worden. Nach dem türkischen Zivilgesetzbuch hat an erster Stelle der Betroffene das Recht, eine Klage im oben genannten Sinne zu erheben. Voraussetzung ist, daß er volljährig ist. Jemand ist volljährig, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist der Betroffene nicht volljährig, haben die Erziehungsberechtigten, wie z.B. die Eltern oder der Vormund, das Recht, eine Berichtigungsklage zu erheben. Zuständig ist das Gericht, das sich am Wohnort des Klägers oder an dem Ort befindet, wo der Betroffene im Personenregister eingetragen ist. Nach dem Gesetz ist die Klageerhebung nicht an eine Verjährung gebunden. Eine Klage kann allerdings nur einmal erhoben werden, wenn man von der Annahme ausgeht, daß das Geburtsdatum falsch ist; mit der einmaligen Klage wird das richtige Geburtsdatum festgelegt. Nach dem Zivilgesetzbuch sind die folgenden Voraussetzungen zur Berichtigungsklage vorgesehen: Zwischen dem körperlichen Aussehen und dem eingetragenen Geburtsdatum soll es einen sichtbaren Unterschied geben. Wenn das Geburtsdatum des Betroffenen in ein altersgemäß älteres Datum umgeändert werden soll, darf der Betroffene keine Geschwister haben. Eine zweite Berichtigung ist in diesem Fall nicht erlaubt. Der Betroffene muß persönlich in der Gerichtsverhandlung erscheinen. Dem Gericht muß eine Knochenradiographie mit einem ärztlichen Bericht vorgelegt werden. Im Grunde genommen muß der Kläger nachweisen, daß sein im Register eingetragenes Geburtsdatum nicht richtig ist. Der Staatsanwalt ist in der Verhandlung anwesend. Je nach Beweisklage kann der Prozeß lang oder auch sehr kurz sein.

Die rechtskräftige richterliche Entscheidung muß dem Standesamt vorgelegt werden. Aufgrund dieser Entscheidung muß das Standesamt das richtige Geburtsdatum ins Register eintragen und die erforderlichen Änderungen im Ausweis vollziehen.

Welche Konsequenzen hat ein solcher Berichtigungsprozeß für die türkischen Arbeiter im Ausland? Zunächst einmal kennen viele Eltern eine solche Klagemöglichkeit nicht. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsweg. Ein solcher Prozeß darf nur in der Türkei beim zuständigen Gericht geführt werden. Die diplomatischen Vertretungen der Türkei in der Bundesrepublik haben mit solchen Klagen nichts zu tun. Deshalb ist es zwecklos, die betroffenen Eltern von Behörde zu Behörde zu schicken. Die Eltern und Kinder leben in der Bundesrepublik. Einen Prozeß vom Ausland aus zu führen, kostet viel Zeit und Geld. Die Betroffenen könnten sich auch von einem Anwalt in der Türkei vertreten lassen. Für eine solche Ausstellung der Vollmacht ist die Notarabteilung des türkischen Konsulats zuständig. Auch die Ausstellung der Vollmacht kostet viel Zeit und Geld. Es reicht nicht aus, nur den Anwalt zu beauftragen. Das betroffene Kind muß bei der Gerichtsverhaltung persönlich erscheinen und ärztlich untersucht werden, d.h. mindestens ein Elternteil muß mit dem Kind einmal oder mehrmals in die Türkei fahren.

Die Betroffenen werden also mit Anwaltskosten, Gerichts- und Fahrkosten stark belastet. Die schlimmste Konsequenz ist jedoch, daß die deutschen Behörden bei nachträglich geänderten Geburtsdaten viele Schwierigkeiten machen. So wurden beispielsweise im obengenannten Rundschreiben der Schulverwaltung die Schulen darauf hingewiesen, die geänderten Eintragungen (Geburtstage) der türkischen Schüler nicht anzuerkennen und die bekannt gewordenen Fälle der Ausländerbehörde mitzuteilen. Es sind Fälle bekannt, in denen Kinder ausgewiesen wurden oder mit Ausweisung gedroht wurde(vgl. vom Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport/Rundschreiben II, Nr.12/1983; Tercüman vom 6. Mai 1986)

3. Was kann man tun?

Was kann man als Erzieherin/Erzieher oder Lehrerin/Lehrer machen, wenn man im Rahmen eines Vorganges im Zweifel ist, ob das wirkliche Alter mit dem Alter im Paß übereinstimmt? Folgende Schritte sind zu empfehlen:

- Es liegt in Ihrer Kompetenz, das Problem unter den psychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu sehen.
- Sie sollten mit den Eltern Kontakt aufnehmen und mit ihnen über die Daten, die in die offiziellen Dokumente eingetragen sind, reden mit dem Ziel, festzustellen, ob eine Ungenauigkeit der Daten besteht.
- Sie sollten die Eltern über die Nachteile der unrichtigen Daten für das Kind unter den pädagogischen und psychologischen Aspekten aufklären.

- Wenn eine Korrektur der Geburtsdaten notwendig erscheint, dann sollten Sie den Eltern empfehlen, diese vornehmen zu lassen.
- Eine Korrektur der Geburtsdaten kann nur durch einen türkischen Gerichtsbeschuß erfolgen. Für eine Geburtsdatenumänderung ist das türkische Gericht zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Kindes vor ihrer Abreise in die Bundesrepublik ihren Wohnsitz hatten oder dort in das Familienregister eingetragen worden sind. Die türkische Vertretung (Botschaft, Konsulat) sind dafür nicht zuständig. In der Praxis werden leider viele Familien wegen der Umänderungsproblematik fälschlicherweise zum türkischen Konsulat geschickt, dadurch verlieren die Eltern oft sehr viel Zeit.

4. Literaturhinweise

Ayiter, N.: Evlilik Disi Birlesmelerden Dogan Cocuklar. In: Türkiyede Ailenin Degisimi Yasal Acidan. Ankara 1984

Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport, Berlin: Das Schuljahr in Zahlen, allgemeinbildende Schulen in Berlin. Berlin 1989

Der Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport, Berlin: Rundschreiben II. Berlin 12/1983

Türcüman: Türkische Tageszeitung vom 16. April 1986, 6. Mai 1986, Frankfurt 1986

Türkisches Zivilgesetzbuch (Türk Medeni Kanunu): Gesetz vom 4. April 1926.

Gesetzesnummer 743. Ankara 1926

Türkiye Postasi: Türkische Zeitung vom 23. Mai 1986. Duisburg 1986

Uçar, A.,(a): Ausländische Kinder in der deutschen Sonderschule- Eine empirische Untersuchung zur Lage der türkischen Kinder in der Schule für Lernbehinderte. TU-Berlin Erziehungswissenschaften. Berlin 1994

Uçar, A.,(b),: Die soziale Lage der Migrantfamilien. Berlin 1982

Uçar, A.,(c),: Sozialisationsbedingungen ausländischer Kinder. Materialien zur Lehrerfortbildung im Ausländerbereich. Fachbereich: Sozialisation und Landeskunde, Nr. 27 Bd. I. und II. Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport. Berlin 1987

Uçar, A./Essinger, H.: Erziehung: Interkulturell- Politisch-Antirassistisch- Von der interkulturellen zur antirassistischen Erziehung. Felsberg 1993

Zeitschrift für Heilpädagogik: Heft 4/1984